

02.05.2018
Drucksache 063/18

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Städten Hamm und Hagen für gebietsübergreifende Linien

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	05.06.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.07.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.07.2018	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leißer

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV
Haushaltsjahr	2018	Ertrag/Einzahlung [€] 0,00
		Aufwand/Auszahlung [€] 0,00

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (s. Anlage A) mit der Stadt Hamm über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf dem Gebiet der Stadt Hamm, abzuschließen.
2. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (s. Anlage B) mit der Stadt Hagen über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) auf dem Gebiet des Kreises Unna, abzuschließen.

Sachbericht

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hamm

Der Kreis Unna beabsichtigt ab dem 01.01.2021 eine weitere Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH einschließlich der gebietsübergreifenden Linien.

Zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien.

Die Verkehrsleistungen der entsprechenden VKU-Buslinien 184, 193, S10, S20 und R14 auf dem Gebiet der Stadt Hamm werden ohne Kostenzuschüsse durch den Kreis Unna und der Stadt Hamm erbracht. Etwaige Defizite der R14 auf dem Gebiet der Stadt Hamm werden zwischen der VKU und den Verkehrsbetrieben Hamm bilateral verrechnet.

Mit der geplanten o.g. Direktvergabe ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm mit Übertragung der Vergabezuständigkeit für die grenzüberschreitenden Linien notwendig (s. Anlage A).

Denn gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) ist die Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger auf das eigene Stadt- oder Kreisgebiet beschränkt, woraus folgt, dass z.B. eine Vorabbekanntmachung im Rahmen einer Direktvergabe mit grenzüberschreitenden Linien, bei welchen die Vergabezuständigkeit nicht übertragen worden ist, unwirksam ist.

Grundsätzlich kann eine Vorabbekanntmachung (Ankündigung einer Direktvergabe) bzw. die geplante Direktvergabe mit grenzüberschreitenden Linien durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) abgesichert werden.

Eine dementsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch bei den grenzüberschreitenden Verkehren zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna abgeschlossen (s. DS 142/17).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hagen

Auch die Stadt Hagen beabsichtigt ab dem 01.01.2020 eine weitere Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) einschließlich der gebietsübergreifenden Linien.

Dies betrifft die Linie 594 zwischen der Stadt Hagen und der Stadt Schwerte. Diese historisch gewachsene Linie wird auf dem Gebiet des Kreises Unna eigenwirtschaftlich, d.h. ohne Kostenzuschüsse durch den Kreis Unna von der BVR gefahren.

Mit der von der Stadt Hagen geplanten Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) einschließlich der gebietsübergreifenden Linien ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm mit Übertragung der Vergabezuständigkeit für diese grenzüberschreitende Linien notwendig (s. Anlage B).

Denn gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) ist die Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger auf das eigene Stadt- oder Kreisgebiet beschränkt, woraus folgt, dass z.B. eine Vorabbekanntmachung im Rahmen einer Direktvergabe mit grenzüberschreitenden Linien, bei welchen die Vergabezuständigkeit nicht übertragen worden ist, unwirksam ist.

Grundsätzlich kann eine Vorabbekanntmachung (Ankündigung einer Direktvergabe) bzw. die geplante Direktvergabe mit grenzüberschreitenden Linien durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) abgesichert werden.

Diese Verfahrensweise bei grenzüberschreitenden Linien im Zusammenhang mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist notwendig und wird aufgrund der bestehenden verkehrlichen Verflechtungen auch noch zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna durchgeführt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hagen und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hamm sind von Herrn Marszalek (PricewaterhouseCoopers) als Fachanwalt für ÖPNV-Recht juristisch geprüft worden.

Anlagen

A - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hamm

B - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hagen